

die Art. 71 und 72 der vorliegenden Verfassung durchaus nicht eine Bedeutung haben, welche mit der von der Bundesverfassung gewährleisteten Cultusfreiheit im Widerspruche stehen würde, sondern einerseits gegen geistliche Korporationen, welche die Hoheit des Staates nicht anerkennen würden, gerichtet sind, anderseits die Einführung religiöser Orden von der Bewilligung der gesetzgebenden Behörde abhängig machen. Wir können uns also durch diese Erörterungen nicht veranlaßt finden, mit Bezug auf irgend einen Artikel der neuenburgischen Verfassung einen besondern Vorbehalt zu beantragen, sondern sind mit dem Bundesrathe der Ansicht, daß derselben ohne Weiteres die eidgenössische Garantie zu ertheilen sei.

Bern, den 14. Januar 1859.

Namens der Commission,
Der Berichterstatter:
Dr. Blumer.

B e r i c h t

der

Ständeräthlichen Kommission über den Vertrag betreffend Verbesserung des Seeabflusses in Luzern.

(Vom 19. Januar 1859.)

Tit. I

Der Gegenstand, um den es sich handelt, ist der Vertrag, der unter Ratifikationsvorbehalt von dem Abgeordneten des Bundesrathes, den Abgeordneten der Ufercantone des Vierwaldstättersees: Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden ob und nid dem Wald, und der Schweiz. Centralbahngesellschaft am 9. October 1858 in Luzern abgeschlossen worden ist, Verbesserung des Seeabflusses in Luzern betreffend.

Dem Vertrag ist von Seite der be-theiligten Cantone sowol, als der Direction der Schweiz. Centralbahngesellschaft die Genehmigung ertheilt, und er bedarf demnach noch der Genehmigung von Seite des Bundes.

Der h. Bundesrath empfiehlt und beantragt in Botschaft und Beschluß-Entwurf unbedingte Genehmigung und Bewilligung des Credits von Fr. 24,250 zur Ausrichtung des den Kantonen zugesicherten Kostenbeitrages.

Die Commission hat die Akten geprüft und Folgendes gefunden:

Schon seit einer Reihe von Jahren leiden die Ufer-Cantone des Vierwaldstättersees an zeitweiser Ueberschwemmung und daraus hervorgehender Versumpfung der an den See grenzenden Landstriche. Vor 12 Jahren bereits hat eine durch den Herrn Ingenieur Pestalozzi vorgenommene Expertise ein Ueberschwemmungs- und Versumpfungsgebiet um den Vierwaldstättersee von 1206 Zucharten constatirt, und seither war dieses Uebel immer im Zunehmen begriffen.

Es läßt sich von vornherein denken, daß bei solcher Sachlage Unterhandlungen, Berathungen, Reclamationen und auch Bestrebungen zur Verminderung des Uebels nicht gefehlt haben.

In der That haben sich die Cantone Uri, Schwyz und Nidwalden zu wiederholten Malen an Luzern gewendet und auf Abhülfe gedrungen. Untersuchungen von dieser und jener Seite haben stattgefunden; Gutachten sind abgegeben und Conferenzen abgehalten worden, bis jetzt immer ohne Erfolg.

Burde von Seite der innern Cantone die Ursache der in einem erhöhten Maße eingetretenen Ueberschwemmung in der Verengung gefunden, welche der Seeabfluß von Luzern durch verschiedene Bauten im Laufe der Jahre allmählig erlitten habe, und dieß durch Expertengutachten erhärtet, so wurde dagegen von Luzern, ebenfalls auf Expertengutachten gestützt, behauptet, daß die Ursache jener Ueberschwemmungen dem sorglosen und massenhaften Abholzen der Waldungen in den innern Cantonen zugeschrieben werden müsse. Und kam es auch — da das Uebel in seiner steten Zunahme von keiner Seite bestritten wurde und bestritten werden konnte — dahin, daß Verhandlungen zur Abstellung desselben eingeleitet und angebahnt wurden, so scheiterten diese wiederum an dem Maßstabe, nach welchem die Kosten eines solchen Unternehmens repartirt werden sollten, und der von diesem und jenem der beteiligten Cantone nicht angenommen werden wollte.

Es zeigte sich auch in dieser Angelegenheit, wie schwierig es für die Cantone war, ohne die Intervention einer mit Autorität sowol als Mitteln ausgerüsteten Centralgewalt, in Unternehmungen größerer Art, wo mehrere Stände concurriren, an irgend ein Ziel zu gelangen.

Bei der festgegründeten Ansicht, die nun einmal die innern Cantone hatten, daß die Ursache der Ueberschwemmungen und Versumpfungen, resp. der höhere Wasserstand des Sees, in den Schmälerungen des Abflusses bei Luzern liege; bei der nicht seltenen Wiederholung dieses höhern Wasserstandes und den jedesmal neu sich erhebenden Klagen der dadurch betroffenen Gegenden war es natürlich, daß von Seite der innern Cantone auf alles, was an und bei dem Abflusse des Sees geschah und denselben zu stören und zu hemmen schien, mit Aengstlichkeit geachtet wurde.

Kaum war deßhalb jenen Cantonen zur Kenntniß gekommen, daß von Seite der Schweiz. Centralbahngesellschaft der Bau eines in den See

hinein sich erstreckenden Dammbaues in der Nähe des Seeabflusses beabsichtigt und bereits begonnen werde, als sie sich sofort mit dem Gesuch an den Großen Rath von Luzern wandten, derselbe möchte die Ausführung der von gedachter Gesellschaft in Angriff genommenen Dammbauten verhindern, weil durch diese Bauten der Seeabfluß beeinträchtigt und so die ohnehin gefährdeten Ufer des Vierwaldstättersees noch größeren Ueberschwemmungen und Versumpfung des Landes ausgesetzt würden, mit dem Gesuche aber auch die Erklärung verbanden, daß, wenn nicht beruhigende Antwort gegeben würde, sie sich genöthigt sähen, den Schuß der hohen Bundesbehörden anzusprechen.

Von den luzernischen Behörden, welche in der von der Centralbahngesellschaft in Angriff genommenen Dammbaute keinerlei Beeinträchtigung des Seeabflusses anerkennen konnten, wurde das gemachte Ansinnen abgelehnt. Die Folge davon war, daß sich die Regierungen der Cantone Uri, Schwyz und Nidwalden wirklich mit dem Begehren an den Bundesrath wandten, er möchte eine Expertise anordnen und bis zur gütlichen oder rechtlichen Erledigung des Anstandes die Arbeiten einstellen.

Der Bundesrath nahm sich der Angelegenheit an und führte sie — nach einstimmigem Urtheil der Commission — einsichtig, kräftig und glücklich. Dem Gange, den die Sache unter den Auspizien des Bundesrathes nahm, im Einzelnen zu folgen, ist um so weniger nöthig, als die vorliegende Bottschaft des Bundesrathes darüber hinlängliche Auskunft gibt, und es genügt zu sagen, daß aus dem Streite bald ein friedliches Zusammenstehen wurde, daß der ursprüngliche Anlaß der Reclamation, die Dammbauten der Centralbahngesellschaft, dazu führte, in der Neuf selbst, und zwar in dem unterhalb der Neufbrücke befindlichen steinernen Stauwehr eine Hauptursache des mangelhaften Seeabflusses zu finden; daß, als sich die Möglichkeit zeigte, durch entsprechende Bauten an genannter Stelle eine Senkung des höchsten Wasserstandes um wenigstens 2 Fuß zu bewirken, auch die durch ein solches Resultat bei ihrem Dammbau wesentlich erleichterte und geförderte Centralbahngesellschaft sich zu einem angemessenen Opfer bereitwillig erklärte; daß hierauf sowol von Seite der ursprünglich beschwerdeführenden Cantone die Protestation fallen gelassen, als von Seite Luzerns die Geneigtheit zur Betheiligung an der Correction ausgesprochen wurde, und endlich nach nochmaliger Untersuchung, Planaufnahme und Kostenberechnung, und nachdem auch der Bundesrath eine finanzielle Betheiligung in Aussicht gestellt, eine Verständigung über die Ausführung des Werkes gelang und der Vertrag zu Stande kam, der nunmehr nur noch der Genehmigung der Bundesversammlung wartet.

Das Werk, welches zufolge dieses Vertrages ausgeführt werden soll, besteht darin, daß das unterhalb der Neufbrücke in Luzern bestehende feste Ueberfallwehr theilweise abgetragen und durch ein bewegliches Schlußwehr ersetzt wird, dessen Sohle möglichst tief, nämlich in das ursprüngliche Flußbett zu liegen kommt.

Diese Einrichtung wird es möglich machen, den Wasserabfluß des Sees zu beschleunigen, und dadurch nicht nur die Geschwindigkeit, mit welcher die Anschwellungen bei dem Eintreten von Hochwassern erfolgen, zu vermindern, sondern auch den Hochwasserstand des Sees selbst um annähernd 20 Zoll niedriger zu halten.

Ist damit auch den Ueberschwemmungen nicht absolut vorgebeugt, so werden doch viele Hochwasser vorübergehen, ohne Ueberschwemmungen und Versumpfungen zu veranlassen, und selbst wenn bei sehr großem Hochwasser Ueberschwemmungen noch eintreten, so werden sie durch die Schleußenvorrichtung immerhin von viel kürzerer Dauer und eben deshalb auch von weit geringerem Nachtheil für die Ufergelände sein. Erinnert man sich aber, daß es ein nicht unansehnliches Gebiet ist, welches bisdahin den zunehmenden Ueberschwemmungen mit ihren bedenklichen Folgen ausgesetzt war, so kann man nicht umhin, für die theilhaftigen Cantone und Gegenden, das Werk mit Freuden zu begrüßen, das sie schützen und fröhlicher Cultur wieder anheimgeben wird.

Daneben ist das Werk so weit entfernt, die Seegegenden auf Kosten der tiefer liegenden zu begünstigen, daß es vielmehr auch den letztern nicht unwesentliche Vortheile bringen wird. Man wird in den Stand gesetzt sein, außergewöhnliche Anschwellungen der Emme, welche gewöhnlich nur von kurzer Dauer, aber vereint mit den Wassern der Reuß, schadenbringend genug sind, für die unterhalb vor deren Einmündung in die Reuß liegenden Gemeinden weniger schädlich zu machen, indem man durch theilweises Schließen des Wehres einen momentan niedrigen Stand der Reuß herbeiführen kann.

Unter solchen Umständen kann über die weitgreifende Nützlichkeit des Werkes kein Zweifel mehr sein, und der Bundesrath hat nach Ansicht der Commission in mehr als einer Hinsicht wohl daran gethan, daß er sich der Sache eifrig angenommen und ihr Gelingen durch Anerbietung einer finanziellen Unterstützung möglich gemacht hat. Wir müssen diese Beihilfe im Hinblick auf Art. 21 der Bundesverfassung vollkommen gerechtfertigt finden.

Die Kosten, die bei Genehmigung des Vertrags dem Bunde erwachsen, bestehen in der fixen, von allfälliger Ueberschreitung des Boranschlags durchaus unabhängigen Summe von Fr. 24,250, dem vierten Theile des Gesamtkredits (Fr. 97,000) für die Unternehmung. Eine zweite fixe Summe im Betrag von Fr. 33,000 leistet die Centralbahngesellschaft, und das Uebrige leisten nach vertragsmäßiger Scala die theilhaftigen Cantone, denen auch bei allfälliger Ueberschreitung des Devises die Mehrkosten auffallen. Die Commission ist auch darüber einig, daß das Maas der Beziehung des Bundes, resp. der Theilhaftigkeit mit fixen Fr. 24,250 durchaus den Umständen angemessen ist, und freut sich, mit diesem kleinen Opfer ein Werk zu sichern, das nicht nur materiell von den wohlthätigsten Folgen sein wird, sondern auch dem Zwist und Hader der bei jeder Ueberschwemmung zwischen den innern

Cantonen und Luzern immer neu ausbrach, als Friedensstifter ein Ende macht.

Die Commission trägt auf unveränderte Annahme des vom h. Bundesrath Ihnen vorgelegten Beschlusentwurfes an.

Bern, den 19. Januar 1859.

Im Namen der Commission, *)

Der Berichterstatter:

Carl Schenk.

Die nationalrätthliche Commission **) stimmt obigem Bericht der ständerätthlichen Commission, so wie dem darin gestellten Antrage einstimmig bei.

Bern, den 22. Jenner 1858.

Namens der nationalrätthlichen Commission,

Der Berichterstatter:

C. Karrer.

*) Die Mitglieder der ständerätthlichen Commission waren:

- Herr K. Schenk, in Bern.
- „ A. Humbert, in Chaug-de-Fonds.
- „ K. A. Landwing, in Zug.
- „ R. Meyer, in Luzern.
- „ L. Notten, in Naron (Wallis).

**) Die nationalrätthliche Commission bestand aus den Herren:

- G. J. Sidler, in Unterstraf bei Zürich.
- K. Karrer, in Sumiswald (Bern).
- J. Gulbin, in Mels (St. Gallen).
- G. Irlet, in Chaug-de-Fonds.
- J. A. Fäßler, in Appenzell.

Bericht der ständeräthlichen Kommission über den Vertrag betreffend Verbesserung des Seeabflusses in Luzern. (Vom 19. Januar 1859.)

| | |
|---------------------|------------------|
| In | Bundesblatt |
| Dans | Feuille fédérale |
| In | Foglio federale |
| Jahr | 1859 |
| Année | |
| Anno | |
| Band | 1 |
| Volume | |
| Volume | |
| Heft | 09 |
| Cahier | |
| Numero | |
| Geschäftsnummer | --- |
| Numéro d'affaire | |
| Numero dell'oggetto | |
| Datum | 26.02.1859 |
| Date | |
| Data | |
| Seite | 150-154 |
| Page | |
| Pagina | |
| Ref. No | 10 002 699 |

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.